



Sezione  
SENIORES

# **STATUTEN DES GOLF CLUB PATRIZIALE ASCONA SEKTION SENIORES**

V 2025

## I INHALT

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Eintritt
- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Rücktritt, Austritt und Ausschluss
- Art. 7 Organe
- Art. 8 Die Versammlung
- Art. 9 Der Vorstand
- Art. 10 Die Revisionsstelle
- Art. 11 Wettkämpfe und Veranstaltungen des GCPAS
- Art. 12 Finanzen und Haftung
- Art. 13 Änderung der Statuten
- Art. 14 Auflösung des Vereins

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Golf Club Patriziale Ascona, Sektion Seniores" (abgekürzt: GCPAS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Ascona beim Golf Club Patriziale Ascona (abgekürzt: GCPA).

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Golfausübung zwischen den Mitgliedern, unter Wahrung des Sportgeistes und des Freundschaftssinnes.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Jede Person männlichen Geschlechtes, die ihr 50. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber des Mitgliedausweises des Golf Club Patriziale Ascona ist, kann Mitglied des GCPAS werden.

## **Art. 4 Eintritt**

1. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Bewerber das Antragsformular ausfüllen, das von der Webseite Sektion Senioren heruntergeladen oder beim Sekretariat angefordert werden kann, welches von zwei Mitgliedern gegengezeichnet sein muss.
2. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem neuen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und am Anschlagtafel der Sektion veröffentlicht.

## **Art. 5 Beiträge**

Bei Eintritt ist das Mitglied verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes Mitglied muss zudem den jährlichen Mitgliedschaftbeitrag zahlen. Die Beträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Zahlungsmodalitäten werden von dem Vorstand festgesetzt.

## **Art. 6 Rücktritt, Austritt und Ausschluss**

1. Jedes Mitglied kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres aus der GCPAS austreten. Unter Wahrung einer monatlichen Kündigungsfrist, ist die Kündigung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Jedes Mitglied, welches mit der Zahlung der Vereinsgebühr mehr als drei Monate in Verzug ist, kann unter Ansetzung einer weiteren Monatsfrist für die Begleichung seiner Schuld aus dem GCPAS ausgeschlossen werden.
3. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Dieser Entscheid kann mit einer schriftlichen Beschwerde an die Versammlung weitergezogen werden. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Entscheides an den Captain einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Versammlung entscheidet endgültig mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des GCPAS sind:

- a) Die Versammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle.

## **Art. 8 Die Versammlung**

1. Die ordentliche Versammlung wird einmal jährlich innert Ende Mai einberufen. Außerordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
2. Die Versammlung entscheidet über alle nicht einem anderen Organ des Vereins übertragene Angelegenheiten, insbesondere:
  - die Genehmigung des Jahresberichtes des Captains,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
  - Festlegung der Beiträge (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag),
  - Ernennung des Captains und der Vorstandmitglieder,
  - Ernennung der Rechnungsrevisoren,
  - Änderung der Statuten,
  - Auflösung des Vereins und Liquidation seines Vermögens.
3. Die Versammlung wird schriftlich mindestens 15 Tage im Voraus mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen: Traktanden-Vorschläge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich innert Mitte Februar unterbreitet werden; Der Vorstand diskutiert sie mit den Antragsstellern und nimmt sie gegebenenfalls in die Traktandenliste auf.
4. Es kann kein Entschluss über Traktanden gefasst werden, welche nicht in der Tagesordnung angegeben sind. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesender beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen der Anwesenden. Üblicherweise wird durch Handerheben abgestimmt: Ein anderes Verfahren kann von 1/5 der Anwesenden bestimmt werden.
5. Der Sekretär führt ein Protokoll über die Versammlung.

## **Art. 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Insbesondere organisiert er die dem Erreichen des Vereinszweckes als nützlich erachteten Veranstaltungen und wacht über die Einhaltung der vorliegenden Statuten.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Versammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind: der Captain, zwei Vizecaptain, der Sekretär-Quästor und ein weiteres Mitglied.
3. Der Captain wird durch die Versammlung gewählt. Alle anderen Ämter werden innerhalb des Vorstandes zugeteilt.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Captain einberufen. Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

5. Der Vorstand kann Mitgliederkommissionen bestimmen und ihnen besondere sportliche oder organisatorische Aufgaben übertragen. Diese Kommissionen haben ausschließlich beratenden Charakter.
6. Alle offiziellen Mitteilungen des Vorstandes müssen an der Anschlagtafel der Sektion ausgehängt werden. Es ist auch die Übermittlung per E-Mail erlaubt.

#### **Art. 10 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitglieder. Diese werden durch die Versammlung für drei Jahre gewählt.

#### **Art. 11 Wettkämpfe und Veranstaltungen des GCPAS**

1. Für Wettkämpfe und Veranstaltungen gilt das vom Vorstand erlassene Reglement.
2. Die Vorschriften des GCPA betreffend Zutritt zu den sportlichen Infrastrukturen, sowie Verhaltensregeln, Kleidung und Etikette bleiben vorbehalten.

#### **Art. 12 Finanzen und Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Haftung der einzelnen Mitglieder.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 13 Änderung der Statuten**

1. Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden an einer Versammlung.
2. Die so beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft und müssen an der Anschlagtafel der Senioren veröffentlicht werden.

#### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Versammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 1/5 der Mitglieder teilnimmt, die ihrerseits den Entschluss mit einem mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen fassen. Die Liquidation ist dem Vorstand übertragen. Allfällige Überschüsse werden dem Golf Club Patriziale Ascona zur Verfügung gestellt, welcher diese der Sektion der Junioren zuteilen wird.

Der italienische Text ist maßgebend für die Auslegung der Statuten.

Angenommen durch die Generalversammlung vom 13 März 2025 Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. März 2016.